



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

13.479 Parlamentarische Initiative. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Nationalrat Noser
Sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte

Am 12. Dezember 2014 haben Sie den Regierungsrat eingeladen, zum Vorentwurf für eine Revision des Verrechnungssteuergesetzes (VStG; SR 642.21) Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Regierungsrat unterstützt die Bestrebungen der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-NR), das Verrechnungssteuergesetz (VStG) im Bereich von Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis zugunsten eines wirtschaftsfreundlicheren Meldeverfahrens anzupassen. In den letzten Jahren hat sich die Tendenz zu einer eher formalistischen Auslegung und Umsetzung von Gesetzestexten durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) verstärkt. Dies spürt nicht nur die Wirtschaft, auch die kantonalen Steuerämter bekunden vermehrt Mühe damit. Mit Besorgnis nimmt der Regierungsrat von der restriktiven und formalistischen Auslegung und Umsetzung der Rechtsgrundlagen durch die ESTV Kenntnis und bedauert, dass die verschärfte Praxis infolge der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 2C_756/2010) nur durch eine entsprechende Gesetzesänderung korrigiert werden kann.

Zu den im Fragebogen gestellten Fragen nehmen wir wie folgt Stellung.

1. Besteht in Ihren Augen Gesetzgebungsbedarf in Bezug auf das Anliegen der Parlamentarischen Initiative Gasche?

Ja, eine Änderung des VStG drängt sich aufgrund folgender Überlegungen auf:

- Im Inland hat die Verrechnungssteuer primär einen Sicherungszweck und nur subsidiär einen Fiskalzweck.
 - Der Sicherungszweck hat das primäre Ziel, die Steuerhinterziehung beim inländischen Leistungsempfänger zu verhindern.
 - Der subsidiäre Fiskalzweck besteht in der definitiven steuerlichen Belastung inländischer Defraudanten.
 - Im internationalen Verhältnis verfolgt die Verrechnungssteuer primär einen Fiskalzweck, indem ausländische Leistungsempfänger ausserhalb des Schutzbereichs von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) steuerlich belastet werden.
- Das Meldeverfahren kommt als Ausnahmeregelung nur zur Anwendung, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind. Im Konzernverbund steht bei der Verrechnungssteuer weder der Sicherungs- noch der Fiskalzweck im Vordergrund, sondern nur noch der Deklarations-, Prüfungs- und Informationszweck.
- Dem Gesetz kann nicht entnommen werden, dass die 30-tägige Frist zur Einreichung der geforderten Formulare als Anspruchsvoraussetzung für das Meldeverfahren einzustufen ist.
- Die 30-tägige Frist ist nicht auf Gesetzesstufe, sondern nur auf Verordnungsstufe geregelt. Eine Frist, die auf Gesetzesstufe geregelt ist, könnte eine Verwirkung des Anspruchs zur Folge haben nicht aber eine Frist auf Verordnungsstufe.
- Die von der ESTV erlassenen Kreisschreiben (KS Nr. 6 vom 22. Dezember 2004 und KS Nr. 10 vom 15. Juli 2005) zur Anwendung des Meldeverfahrens enthalten zwar Ausführungen zur Einreichfrist, weisen aber nicht auf allfällige Sanktionen bei Verletzung dieser Frist hin.
- In der steuerrechtlichen Fachliteratur wird die Lehrmeinung vertreten, dass es sich bei der 30-tägigen Einreichfrist um eine Ordnungsfrist und nicht um eine Verwirkungsfrist handelt.

2. Welche der in den Artikeln 16 und 20 VStG vorgesehenen neuen Regelungen bevorzugen Sie?

Der Vorschlag der Mehrheit WAK-N ist demjenigen der Minderheit WAK-N vorzuziehen.

Mit der vorgeschlagenen Formulierung in Artikel 16 Absatz 2ter VStG wird statuiert, dass die Anspruchsvoraussetzung für die Anwendung des Meldeverfahrens auch nach Ablauf der 30-tägigen Einreichfrist (Ordnungsfrist) noch gewahrt ist. Die Verletzung der Einreichfrist stellt demnach eine Ordnungswidrigkeit dar, die durch die ESTV mit einer Ordnungsbusse sanktioniert werden kann.

Im Vollzug der Verrechnungssteuer hat das Unternehmen beim Meldeverfahren im Konzernverbund weiterhin eine Deklarationspflicht gegenüber der ESTV zu erfüllen. Diese Deklaration dient der Information gegenüber der ESTV, damit diese ihre Prüfungsaufgabe wahrnehmen kann. Der gegenwärtige Vorschlag der Mehrheit WAK-N trägt diesem Umstand zu wenig Rechnung. Deshalb wird folgender Antrag gestellt:

Antrag: Die Frist für die Einreichung des Meldeformulars soll nicht beliebig lange möglich sein, sondern im Sinne des Vorschlags der Minderheit WAK-N ausgestaltet sein. Das Unternehmen soll ihre Deklarationspflicht spätestens innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung erfüllen, damit die ESTV ihre Prüfungsaufgabe wahrnehmen kann. Demzufolge ist Artikel 16 und 20 VStG wie folgt zu ergänzen (zur besseren Kenntlichmachung wurde der ergänzte Text unterstrichen):

Artikel 16 Fälligkeit; Verzugszins

^{2bis} Kein Verzugszins ist geschuldet, wenn:

- a. *die materiellen Voraussetzungen für die Erfüllung der Steuerpflicht durch Meldung statt durch Steuerentrichtung erfüllt sind; und*
- b. *die Meldung erstattet wurde.*

^{2ter} Wurde die Meldung nicht innerhalb der nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c festgelegten Frist erstattet, so bleibt die Erhebung einer Ordnungsbusse nach Artikel 64 vorbehalten. Wurde die Meldung nicht innerhalb der nach Artikel 20 festgelegten Frist erstattet, verwirkt der Anspruch auf das Meldeverfahren und die Steuer ist samt Verzugszinsen ab Fälligkeit geschuldet.

Artikel 20 Bei Kapitalerträgen

¹ Wo bei Kapitalerträgen die Steuerentrichtung zu unnötigen Umtrieben oder zu einer offenen Härte führen würde, kann der steuerpflichtigen Person gestattet werden, ihre Steuerpflicht innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung durch Meldung statt durch Steuerentrichtung zu erfüllen; die Verordnung umschreibt die Fälle, in denen dieses Verfahren zulässig ist.

² Wird in den zulässigen Fällen die Steuerpflicht nicht rechtzeitig (Art. 16 Abs. 1 Bst. c) durch Meldung erfüllt, so bleibt die Erhebung einer Ordnungsbusse nach Artikel 64 vorbehalten.

Der Vorschlag der Minderheit WAK-N ist abzulehnen, da mit der alleinigen Anpassung der Einreichfrist das unbefriedigende Ergebnis der heutigen Regelung nicht korrigiert werden kann. Ausserdem würde das Gebot der Rechtsgleichheit nicht nur verlängerte Fristen in Bezug auf Dividenden im Konzernverhältnis, sondern auch für alle anderen Kapitalerträge nach sich ziehen, was nicht erwünscht ist. Deshalb ist der Änderungsvorschlag der Minderheit WAK-N nicht zielführend.

3. Sind Sie für eine Inkraftsetzung der neuen Regelung mit oder ohne Rückwirkung (vgl. Antrag der Minderheit II)?

Eine rückwirkende Inkraftsetzung der neuen Regelung ist aus rechtsstaatlichen und wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Ausserdem wäre eine rückwirkende Inkraftsetzung zur nachträglichen Lösung von Einzelfällen vor dem Bundesverwaltungsgericht aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklich.

4. Falls eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung beschlossen wird, welche Regelung bevorzugen Sie?

Die rückwirkende Inkraftsetzung wäre - wie vorstehend dargelegt - aus rechtsstaatlicher Sicht höchst bedenklich. Sollte widererwarten eine Inkraftsetzung mit Rückwirkung beschlossen werden, ist dem Antrag der Mehrheit WAK-N den Vorzug zu geben.

5. Befürworten Sie die Einführung einer Eingangsbestätigung (vgl. Kap. 2.6 des erläuternden Berichts)?

Die Einführung einer Eingangsbestätigung wird abgelehnt. Sie wäre der geforderten Vereinfachung im administrativen Bereich abträglich und verursacht unnötige Kosten auf Verwaltungsebene, die es unter allen Umständen zu vermeiden gilt. Dem ständigen Ruf nach unbürokratischen Lösungen gilt es nicht nur auf Wirtschaftsebene sondern auch auf Verwaltungsebene Rechnung zu tragen.

Sehr geehrter Herr Nationalrat Noser, sehr geehrte Damen und Herren Nationalräte, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. März 2015



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Two handwritten signatures in black ink. The first signature is on the left, and the second is on the right, overlapping slightly with the first.

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli